

dem Privaten kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung bzw. einer «weiteren oder ergänzenden Ausnahmegewilligung» für den Fall zu, «dass bereits einmal eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist».<sup>285</sup> Gleichwohl dürfen Ausnahmegewilligungen «nicht willkürlich zugestanden oder verweigert werden, und die Behörde muss jede rechtsungleiche Behandlung der Bürger nach Möglichkeit vermeiden».<sup>286</sup>

### *3. Voraussetzungen*

Aus der Funktion der Ausnahmegewilligung ergibt sich, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

#### *a) Gesetzliche Grundlage*

Eine Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist. Aus allgemeinen (nicht gesetzlich vorgesehenen) Billigkeitsgründen darf keinesfalls vom Gesetz abgewichen werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung, wie er in Art. 92 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 1 LV festgelegt ist.<sup>287</sup> Die Verwaltung hat sich innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu bewegen.<sup>288</sup>

#### *b) Ausnahmesituation*

Die zuständige Behörde muss vor Erteilung der Ausnahmegewilligung prüfen, ob eine Ausnahmesituation gegeben ist, die nach der gesetzlichen Regelung eine Abweichung rechtfertigt.<sup>289</sup> Eine Ausnahmegewilligung ist nämlich nur dort zulässig, wo besondere Verhältnisse bestehen. Es muss sich um einen Sonderfall handeln, bei welchem die Anwendung der Regel zu Härten<sup>290</sup> und Unbilligkeiten führen würde.

---

285 VBI 2001/32, Entscheidung vom 11. Juli 2001, nicht veröffentlicht, S. 20.

286 StGH 1984/14, Urteil vom 28. Mai 1986, LES 2/1987, S. 36 (40); VBI 1999/104, Entscheidung vom 16. Februar 2000, nicht veröffentlicht, S. 28; vgl. auch Kley, Verwaltungsrecht, S. 93.

287 Vgl. VBI 1994/40, Entscheidung vom 9. November 1994, LES 1/1995, S. 41 (43 f.).

288 Näheres zur Gesetzmässigkeit der Verwaltung bei Kley, Verwaltungsrecht, S. 167 ff.

289 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 540, Rdnr. 2543.

290 VBI 2001/44, Entscheidung vom 11. Juni 2001, nicht veröffentlicht, S. 24; hier wird eine «unzumutbare Härte» gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a BauG verneint.